

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Februar 2018

Nr. 2018/231

Zullwil: Hauptstrasse und Grellingerstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt betreffend Hauptstrasse und Grellingerstrasse in Zullwil ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 12. Dezember 2016 sowie das Amt für Raumplanung (ARP) am 9. Dezember 2016 zugestimmt.

Der Plan lag vom 4. Dezember 2017 bis 16. Januar 2018 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 30. September 2016 vom Ingenieurbüro Jauslin Stebler AG, Muttenz, betreffend Hauptstrasse und Grellingerstrasse in Zullwil wird genehmigt.
- 2.2 Als Sanierungsmassnahme an der Quelle wird auf der Hauptstrasse, im Abschnitt zwischen der Lehengartenstrasse bis Ortsende, im Jahr 2018 ein lärmdämmender Belag eingebaut. Beim Belagsteilstück zwischen der Lehengartenstrasse und der Schulstrasse wird voraussichtlich im Jahr 2023 ein lärmdämmender Belag eingebaut.
- 2.3 Bei 14 Liegenschaften und einer unüberbauten Parzelle werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen. Es handelt sich um folgende Liegenschaften:
 - Hauptstrasse Nrn. 14, 15, 15a, 16, 47, 56, 65, 78, 85, 93, 101, 110, 120 und 317
 - Parzelle Nr. 889.
- 2.4 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2036 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.

- 2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, die Belagssanierung, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes, zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh)
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung
Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach
Gemeindepräsidium Zullwil, c/o Gemeindeverwaltung Nunningen, Bretzwilerstrasse 19,
4208 Nunningen
Bauverwaltung Zullwil, c/o Gemeindeverwaltung Nunningen, Bretzwilerstrasse 19,
4208 Nunningen
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Zullwil:
Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Hauptstrasse und Grellingerstrasse“)